

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen Ziffer 3. und 3.1 stellen sich nunmehr wie folgt dar:

3. Im Sondergebiet "Versorgungszentrum" darf die Verkaufsfläche 2.300 m² insgesamt nicht überschreiten.
 3.1 Auf den Angebotssektor Lebensmittel dürfen von den max. 2.300 m² Verkaufsfläche im Sondergebiet "Versorgungszentrum" max. 1.600 m² Verkaufsfläche entfallen, auf weitere Non Food Sortimente max. 800 m².

Die textliche Festsetzung Ziffer 3.3 entfällt.

Die textliche Festsetzung Ziffer 8. stellt sich nunmehr wie folgt dar:

8. Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB gilt Folgendes:
- Je 5 m² Bepflanzungsfläche ist ein standort- und landschaftsgerechtes, strauchartiges Gehölz wie der Pflanzenliste B zu pflanzen.
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 5 verschiedene Arten zu pflanzen.
 - Je 100 m² Bepflanzungsfläche ist ein standort- und landschaftsgerechtes baumartiges Gehölz der Pflanzenliste A zu pflanzen.
 - Die Gehölze artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges gleichartig zu ersetzen.
 - Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen ist die Errichtung einer Elektromsperre zulässig.

Die hier nicht genannten textlichen Festsetzungen werden nicht geändert und gelten fort.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Calberlah, den 05. Okt. 2017

gez. Thomas Goltermann Siegel
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 20.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Calberlah, den 05. Okt. 2017

gez. Thomas Goltermann Siegel
(Bürgermeister)

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2011 LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
 Büro für Stadtplanung GbR
 Waisenhausdamm 7
 38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 11.10.17

gez. Li, gez. Schwerdt
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 29.06.2017 bis 04.08.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Calberlah, den 05. Okt. 2017

gez. Thomas Goltermann Siegel
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 26.09.2017 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Calberlah, den 05. Okt. 2017

gez. Thomas Goltermann Siegel
(Bürgermeister)

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 29.12.17 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 12 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 29.12.17 in Kraft getreten.

Calberlah, den 14. März 2018

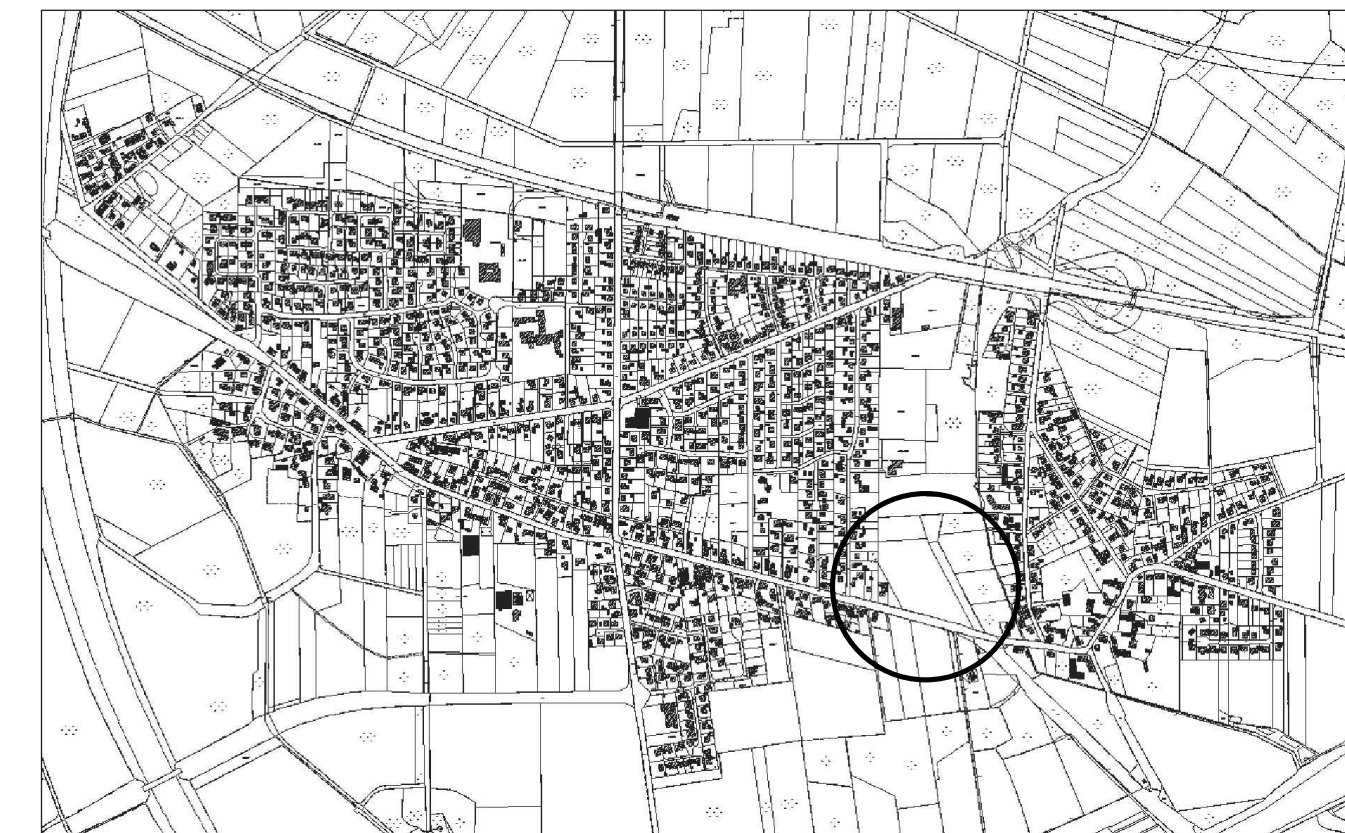
gez. Thomas Goltermann Siegel
(Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Calberlah, den

.....
(Bürgermeister)



Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Calberlah, den

.....
(Bürgermeister)

Gemeinde Calberlah

Versorgungszentrum Calberlah 1. Änderung

Bebauungsplan

In Kraft getretene Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig